

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 65 (1914)
Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich ebenfalls mit erwählter Frage befassen, um nicht ungerüstet dazustehen. Wenn auch die Urproduktion in der Schweiz, als in einem ausgesprochenen Verkehrsstaate, heute nicht mehr durchaus bestimmend in unsere Volkswirtschaft eingreifen kann, so darf sie sich trotzdem nicht ausschließlich nur ins Schlepptau der andern, teilweise mächtigeren Betriebszweige begeben, sondern muß sich immerhin einen gewissen integrierenden Einfluß sichern.

Es kann sich nun an dieser Stelle nicht darum handeln, alle, für die Erörterung der vorliegenden Frage in Betracht kommenden Faktoren, die ein intensives, grundlegendes Studium eines außerordentlich umfangreichen Materials voraussetzen, näher und in ihren Einzelheiten zu behandeln und den Stoff durch größere tabellarische Zusammenstellungen zu illustrieren; es sei hier einfach ein kürzeres Résumé zu geben versucht, und zwar sei ebenfalls in der Hauptsache nur das jetzt am aktuellsten auftretende Projekt der Schiffbarmachung des Oberrheins berührt.

Immerhin läßt es sich nicht umgehen, der geschichtlichen Entwicklung der Binnenschifffahrt, sowie einiger technischer Grundlagen einigermaßen Erwähnung zu tun und den Holzverkehr auf Wasserstraßen kurz zu tangieren, um etwelches Bild von der Bedeutung und der Tragweite der Frage zu erhalten.

(Fortsetzung folgt.)



Mitteilungen.

Elektrotechniker und Forstmann.

(Schluß.)

Bei 20—40 jährigen Beständen wurde für die Bodenaustrocknung der nebenstehenden Bestände immer noch ein kleiner Zuschlag gemacht und das Holz ab der Schneiße ohne jeden Abzug dem Waldbesitzer überlassen. Da der Wald bei Ansetzung des Bodenwertes von Fr. 10—12 pro are äußerst selten $3\frac{3}{4}\%$ rentiert, so dürfte der Waldbesitzer nach meiner Rechnung, bei Zuschlag von Fr. 2—3 per are Boden und $\frac{1}{2}\%$ bei der Nachwertberechnung im Sinne des Gesetzes für alle Vermögensnachteile voll und ganz entschädigt sein.

Aber auch bei Berechnung der Jungbestände gehen die Ansichten weit auseinander.

Nach einer beliebigen Methode wurden für Jungbestände folgende Ansätze gemacht:

- Für 10 jährige Kulturen, per m² = 1 Rp. × Alter = 10 × Fläche = 20 are
also 10 × 20 = 200 + Boden à 12 Rp. = 240, total Fr. 440.
- Für 20 jährige Kulturen, per m² = 1,2 Rp. × Alter = 20 × Fläche = 20 are
also 10 × 20 = 480 + Boden à 12 Rp. = 240, total Fr. 720.
- Für 30 jährige Kulturen, per m² = 1,3 Rp. × Alter = 30 × Fläche = 20 are
also 10 × 20 = 780 + Boden à 12 Rp. = 240, total Fr. 1020.
- Für 40 jährige Kulturen, per m² = 1,4 Rp. × Alter = 40 × Fläche = 20 are
also 10 × 20 = 1120 + Boden à 12 Rp. = 240, total Fr. 1360.

Diese Berechnung entspricht für die ersten drei Altersklassen einem Ansatze von 4^o/_o Zins mit Zinseszins.

In einem andern Falle in der Ostschweiz wurde für die Ausholzung einer Schneiße von ca. 21 are und 41 jährigem Bestand samt allen Zutaten Fr. 3041 als Entschädigung verlangt, auf Grund folgender Rechnung:

Bodenwert vor 41 Jahren per ha = Fr. 1200; damalige Kosten für Anpflanzung, Nachbesserung und Säuberung per ha = Fr. 500.	
Hiervon Nachwert nach 41 Jahren ergibt pro ha à 4 ¹ / ₄ ^o / _o von Fr. 1700	Fr. 9,350
Ausgaben für Aufsicht, Verwaltung, Straßenunterhalt, Entwässerung per Jahr und per ha = Fr. 50; diese als 40 jährige Rente kapitalisiert à 4 ¹ / ₄ ^o / _o	" 5,000
Somit Wert (ohne Vermessung und Straßenbau) pro ha	Fr. 14,350
Hiervon kommt in Abzug für 2 Durchforstungen 45 m ³ à Fr. 8	" 360
Zu entschädigende Werte pro ha	Fr. 13,990
Somit trifft es für die 21 a messende Schneiße . .	Fr. 2,938
Hierzu Ersatz für zukünftige Mehrkosten in den angrenzenden Beständen für Holzhauerei, Aufsicht usw., pro Jahr Fr. 30 à 4 ¹ / ₄ ^o / _o kapitalisiert	" 705
Total	Fr. 3,643

In Abrechnung kommt der Holzbestand, gemessen auf 47 m³, Wert

	" 602
--	-------

Es ergibt sich sonach eine Entschädigung von . . Fr. 3,041

Diese Forderung mußte als weit übersezt bestritten werden.

Der Boden mag heute pro ha Fr. 1200 Wert haben, für die Zeit vor 41 Jahren aber erscheint dieser Preis zu hoch; dasselbe trifft zu für die Kulturkosten, da damals meist unverschulte Pflanzen zur Verwendung kamen und Pflanzenpreise wie Sezkosten viel tiefer standen als heute.

Wenn man die Fr. 1200 Bodenwert und Fr. 500 Kulturkosten mit

4¹/₄‰ prolongiert, erhält man eine Summe von Fr. 1963; in diesem Ansaß dürften wohl alle übrigen Kosten, Inkonvenienzen und Nachteile inbegriffen sein. Das geht schon daraus hervor, daß der Holzwert nach Angabe jener Forstverwaltung nicht mehr betragen soll als Fr. 602, der Bodenwert macht 21 a Fr. 12 = Fr. 252. Zusammen Fr. 854

Hierzu kommt der Ersatz für die Nachbarbestände, Fr. 30
 pro Jahr kapitalisiert „ 705

Somit käme die Entschädigungsforderung auf . . . Fr. 1,559

Von anderer Seite wurde das gleiche Objekt wie folgt geschätzt:

Bodenwert per ha Fr. 1200 × 0,21 = Fr. 252

Bestandeskosten per ha Fr. 500 × 0,21 = „ 105

Fr. 357

Fr. 357 in Nachwertrechnung à 4‰ ergeben . . . Fr. 1,785

Hiervon den Bodenwert wieder ab, weil der Boden dem jetzigen Eigentümer verbleibt . . . Fr. 252

Ebenso den Holzwert laut Angabe der Verwaltung „ 602
 „ 854

Somit ergibt sich folgende Entschädigung:

1. Kostenaufwand Fr. 931

2. Zuwachsverlust auf 21 ar in 50 Jahren, Bestandes-
 Erwartungswert von ca. 72 m³ Holz im Werte von Fr. 1512,
 in 50 Jahren = 1512 × 0,18 „ 272

Zusammen Fr. 1,203

3. Zuwachsverlust an den Randstreifen = 120 m
 Länge × 10 × 2 = 24 ar; statt 100 × 8 m³ nur 6,5 m³
 × 0,24 ar × Fr. 32 pro m³, Differenz Fr. 1152; dieser
 Wert ergibt bei Eingang nach 59 Jahren à 3¹/₂‰ einen
 Jetztwert von „ 151

4. Indirekte Nachteile aller Art „ 522

Entschädigungsforderung Fr. 1,876

In einem Falle im Toggenburg wurde vor ca. 3 Jahren eine Leitung durch eine ca. 25 jährige Kultur geführt.

Es mußte eine 15 m breite Schneiße ausgeholzt werden. Ca. ein Jahr später wurde durch die gleiche Waldparzelle von einem andern Elektrizitätswerke eine Parallelleitung erstellt und hierfür auf 20 m in der Breite die Kultur abgetrieben. Zwischen beiden Schneißen blieb noch ein Waldstreifen von ca. 30 m Breite. Der Besitzer verlangte für die zweite Leitung eine Entschädigung von Fr. 2000.

Der erste Förster schätzte den Schaden auf nur Fr. 750. Der zweite Förster nahm an, der 30 m breite Waldstreifen sei um wenigstens 30‰

entwertet und kam im Total auf Fr. 1200. Der Besitzer war noch nicht zufrieden, rekurierte ans Bundesgericht und der Experte oder dritte Förster berechnete allen Wert und Schaden auf Fr. 1400, welche Summe vom Bundesgericht anerkannt wurde. Auch hier viel Köpfe viel Sinne.

In einem weitem Falle wurde in einem Korporationswalde durch eine solche Leitung eine Waldecke von 34 ar beinahe vom übrigen Walde abgeschnitten. Jene Verwaltung wünschte Abnahme dieser Ecke und offerierte sie gemäß der Schätzung ihres Försters wie folgt:

Bestandesalter 35 Jahre.	
Holzwert nach Messung 68 m ³ à Fr. 14 =	Fr. 952
Zuschlag für 18 m ³ Bauholz × Fr. 8 =	„ 144
Astholz	„ 104
	Total Fr. 1,200
Bodentwert 34 ar à Fr. 30	„ 1,020
Dazu Differenz für vorzeitigen Hieb laut folgender	

Rechnung:

Bodentwert bei der Anlage der Kultur	
per m ² 20 Rp. =	Fr. 680
Kulturkosten	„ 120
	„ 800
Zinszuschlag für 35 Jahre à 4%	„ 140
Total-Schätzung	Fr. 3,160

Ich glaube, jener Förster hatte für die Bodenrechnung einen Doppeltstift und unklar ist die Zinsrechnung. Diese Offerte wurde nicht akzeptiert und die Sache blieb auf sich beruhen. Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß die Berechnungen der verschiedenen Förster für solche Schätzungen sehr, mitunter fast in unverständlicher Weise, auseinandergehen. Es ist klar, daß die Anschauungen über den Schaden subjektiver Natur sind. Normalien lassen sich nicht aufstellen, da jeder Fall subjektiv behandelt werden muß. Nichtsdestoweniger dürfte in den Wertberechnungen, namentlich für Jungwüchse, doch mehr Einheitlichkeit zum Ausdruck kommen.

Wie ich einer deutschen Zeitschrift für Elektrotechnik entnommen habe, hat ein dortiger Förster für ähnliche Schätzungen einige Wegleitungen gegeben. Obschon mir jene Grundsätze für unsere Verhältnisse nicht gerade passend, jedenfalls jene Ansätze niedrig erscheinen, so möchten seine Ausführungen doch einiges Interesse bieten. Derselbe schreibt unter dem Titel: Führung der Starkstromleitungen durch Forstbestände:

„1. Aufhiebe. In der allgemeinen Verfügung vom 8. Juli 1910 betreffend Führung elektrischer Hochspannungsleitungen durch Forste ist gesagt: zum gefahrlosen Betrieb muß der Bestand zu beiden Seiten der Leitung aufgehauen werden. Im allgemeinen genügen 5 m. Um diese

Aufhiebe für die Starkstromleitungen möglichst einzuschränken, wird den Regierungen anheimgestellt, soweit es die Verhältnisse erlauben, von den 10 m breiten Aufhieben abzusehen. Insbesondere wird durch Sachverständige zu prüfen sein, ob es nicht am zweckmäßigsten ist, in ältern, langschäftigen Beständen Aufhiebe gänzlich zu vermeiden und hier die Leitungen unter dem Kronendach durchzuführen. Für jeden Schaden haben die Überlandzentralen aufzukommen.

2. Jährliche Miete. Die Höhe der jährlichen Miete hängt vorab von der Breite der Aufhiebe ab. Einheitliche Ansätze, welche allen Verhältnissen entsprechen, können von hier aus nicht vorgeschrieben werden.

Die jährlichen Mietzinse sind per ha Aufhiebfläche festzusetzen. Bei der Berechnung ist aber dafür zu sorgen, daß nebstdem auch andere Verluste und Nachteile, die durch Windwurf, Bodenverödung usw. entstehen können, angemessen entschädigt werden. Als Mindestersatz des jährlichen Mietzinses per ha Aufhiebfläche hat der Betrag von Mk. 50 zu gelten.

Werden die Leitungen über Freiflächen geführt oder finden keine nennenswerten Aufhiebe statt, so ist der jährliche Mietzins per km Leitungslänge festzusetzen. Seine Höhe wird sich im wesentlichen nach dem Maße richten müssen, je nachdem der Wirtschaftsbetrieb erschwert ist. Als Mindestersatz pro km Leitung ist der Jahresbetrag von 10 Mk. anzusetzen.

Handelt es sich um Überlandzentralen, welche hauptsächlich gemeinnützigen Zwecken dienen, so ist für die Mietzinse per ha und per km hierfür möglichst Rechnung zu tragen.

3. Einmalige Entschädigungen. Die Verluste durch vorzeitigen Abtrieb nicht hiebsreifer Bestände sind im allgemeinen aus den Bestandeskosten oder Bestandeseurwartungswerten unter Abzug der Nettoerlöse aus dem zu verkaufenden Holz bei einem Zinsfuß von 3% zu berechnen.“

Zum Schlusse gestatte ich mir noch, zu bemerken, daß es mich als Nichttechniker freuen würde, wenn die verehrten Leser der Zeitschrift dieser Materie ihre Aufmerksamkeit schenken würden und vielleicht der eine oder andere eine Kritik über meine Ausführungen gäbe. Dadurch könnte für die Zukunft, soweit als möglich, etwelche Einheitlichkeit geschaffen werden und dann wäre der Zweck, den ich im Auge hatte, erfüllt.

W. Z. in St.



Beichädigung durch den Erlenrüsselkäfer.

(Cryptorhynchus lapathi L.)

Am rechtseitigen Hange des Schanfiggertales durchquert die Landstraße, welche nächstens durch die Arosabahn entlastet wird, die „Saxerrüfe“ (Gemeinde Maladers). Infolge fortwährender Rutschungen mußte die Straße daselbst gegen Ende des letzten Jahrhunderts verlegt und die gefährlichste Rufe verbaut und aufgeforstet werden. In der 1897/1901 ausgeführten Kultur kamen 40,000 Nadelhölzer und 17,000 Weißerlen zur Verwendung, letztere hauptsächlich, um den Boden zu befestigen.

Die nun ca. 15 jährigen Kulturen gedeihen recht gut mit Ausnahme der Erlen, welche durch den bekannten Erlenrüsselkäfer (Cryptorhynchus lapathi) stark heimgesucht wurden und zum größten Teil zu Grunde gehen werden, wenn diese Invasion nicht energisch bekämpft wird.

Der durch den Erlenrüsselkäfer angerichtete Schaden besteht hauptsächlich darin, daß die Larve die Erlen und die Weiden unter der Rinde benagt und sodann im Holz einen ca. 10 cm langen Gang einbohrt, in welchem sie sich verpuppt. Das Stämmchen stirbt in der Nähe der Fraßstelle meistens ab, oder wird so stark geschwächt, daß es bei Wind oder Schneefall abbricht. Hier und da überwallt die Fraßstelle so, daß das Bäumchen sich wieder erholt und der Schaden alsdann unbedeutend ist. Häufig aber gehen ganze Erlen- und Weidenbestände durch diesen Schädling zugrunde.

Das einzige, empfehlenswerte Mittel zur Bekämpfung desselben besteht im Ausschauen und Verbrennen der mit Larven oder Eiern besetzten Erlen und Weiden. Hat aber die Invasion zur sehr überhand genommen, so empfiehlt es sich, andere Holzarten einzupflanzen. In der Saxerrüfe wurden die Erlen mit gutem Erfolg teilweise durch Akazien ersetzt; an besseren Stellen pflanzte man Fichten, Föhren und Lärchen, welche recht gut gedeihen.

Die Fraßfigur des Erlenrüsselkäfers ist sehr charakteristisch; die Rinde reißt plötzweise auf und verdorrt, und aus dem Längsgang der Larve, welcher bei schwachen Stämmchen in der Markhöhle, bei stärkeren dagegen excentrisch liegt, werden Bohrmehl und Nageispähne herausgeschafft.

F. Scheidter in München hat festgestellt,¹ daß die Generationsdauer dieses Schädlings eine zweijährige ist. Die Käfer erscheinen im August, verüben bis zum Winter nur Ernährungsfraß, ohne erheblichen Schaden anzurichten; es findet keine Begattung und infolgedessen auch keine Eiablage statt. Erst nach der in Verstecken stattgefundenen Überwinterung beginnen im Mai des folgenden Jahres die Begattung und

¹ Naturwissenschaftliche Zeitschrift für Forst- und Landwirtschaft, 1913, S. 279.

Eiablage und es dauert dies bis zum Monat August, in welchem die Mutterkäfer sterben.

Das Weibchen legt nach leichter Verwundung der Rinde jeweilen ein Ei, oft nahe beieinander. Das Ei überwintert daselbst und läßt erst im März bis April des folgenden Jahres die Larve ausschlüpfen. Die freßenden Larven haben eine bräunliche Farbe, entleeren aber vor der Verpuppung ihren Darm und erscheinen dann rein weiß. Im Juli verpuppt sich die Larve und nach ca. drei Wochen erscheint der Käfer, welcher ziemlich genau ein Jahr lang lebt; in rauhen Gebirgslagen soll der Jungkäfer in der Puppenwiege überwintern und erst im Frühling bei warmer Witterung erscheinen. Vor der Verpuppung dreht sich die erwachsene Larve um, kopfabwärts; der Käfer geht dann den Gang hinunter und bohrt sich durch ein rundes Loch nach außen. Trotz der zweijährigen Entwicklung beobachtet man vielfach jedes Jahr Larven und Käfer.

M.

Literatur: Müßlin, Leitfaden der Forstinsektenkunde, 1913. — Barben, Traité d'entomologie forestière, 1913.



Beförderung des Plenterwaldes

empfiehlt ein Kreis Schreiben des Kantonsforstinspektorates Graubünden an das höhere Forstpersonal des Kantons und der Gemeinden, und entnehmen wir demselben folgende Ausführungen, welche besonders für Gebirgsverhältnisse von allgemeinem Interesse sein dürften:

In der forstlichen Literatur, wie in der Praxis, wird schon seit einiger Zeit dem Plenterwald vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Abgesehen von theoretischen Erwägungen, wiesen eine Reihe von praktischen Versuchen darauf hin, daß die Zuwachsstleistungen des Plenterwaldes mindestens so groß oder noch größer seien, wie bei andern Wirtschaftsformen.

In verschiedenen Gegenden geht man deshalb daran, den Plenterwald in größerem Umfange einzuführen.

Die Untersuchungen über die Erträge des Plenterwaldes können zwar keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden. Es liegt in der Natur dieser Betriebsform begründet, daß abschließende Urteile erst nach längerer Beobachtung verschiedener Waldbezirke gebildet werden können. Ebenso ist noch keineswegs festgestellt, inwieweit sich der Plenterbetrieb für die verschiedenen Holzarten mehr oder weniger gut eignet.

Nach dem heutigen Stand der Ansichten maßgebender Fachleute der forstlichen Lehranstalten und vieler Praktiker verdient aber doch der Plenterbetrieb bei der Bewirtschaftung unserer Waldungen mindestens die gleiche Beachtung wie irgend eine andere Wirtschaftsform und größere Beachtung als bisher.

Da, wie bereits angedeutet, die Sache in bezug auf die verschiedenen Holzarten noch keineswegs abgeklärt ist, kann es sich für unsere Verhältnisse nicht darum handeln, die Anwendung des Plenterbetriebes in größerem Maßstabe direkt vorzuschreiben. Ebenjowenig wäre es jetzt angezeigt, Bestände von ausgesprochen lichtfordernden Holzarten mit schlagweisem Charakter in Plenterwald umzuformen, indem schon die Anwendung des Femelschlagbetriebes geeignet ist, unter diesen Verhältnissen vor zu großer Gleichförmigkeit zukünftiger Bestände eine gewisse Gewähr zu bieten.

Trotzdem steht der Berücksichtigung des Plenterbetriebes ein weites Feld offen. Einmal erscheint es heute schon angezeigt, bei der Bewirtschaftung derjenigen Bestände, in welchen die Weißtanne vorherrscht, auf den Plenterbetrieb hinzuwirken. Dann gibt es eine große Zahl von Beständen, die, wenn sie auch wegen ungleichem Anteil der verschiedenen Altersklassen nicht als eigentlicher Plenterwald bezeichnet werden können, wenigstens sich der Plenterwaldform nähern. In allen diesen Beständen soll der plenterwaldartige Charakter nicht nur erhalten bleiben, sondern als Wirtschaftsziel soll die Überführung in Plenterwald gelten. Schließlich besitzen wir auch eigentliche Plenterwälder und da muß die Wirtschaft so geführt werden, daß diese Bestandesform nicht verloren geht.

Diesen Zielen ist in erster Linie bei der Forsteinrichtung Rechnung zu tragen, indem für die oben angeführten Waldkategorien der Plenterbetrieb, oder wo dies noch nicht angängig erscheint, wenigstens ein Verfahren vorgeschrieben wird, welches den vorstehenden Auseinandersetzungen Rechnung trägt. Insbesondere ist bei Aufstellung der Hauungspläne nach oben genannten Grundsätzen zu verfahren.

Das Hauptgewicht liegt aber bei der Schlagzeichnung. Voraussetzung für die Erhaltung des Plenterwaldes ist die Verteilung des Schlages über die ganze Fläche und die Nutzung des festgestellten Zuwachses im Verlaufe von kurzen, 10—20 jährigen Perioden. Wird mehr geschlagen als der Zuwachs ausmacht, so ergibt sich eine Verschiebung des Altersklassenverhältnisses zu Gunsten des Jungwuchses; wird weniger geschlagen, so häufen sich die Altholzvorräte in abnormaler Weise, was wieder eine Verschiebung der Altersklassenverhältnisse durch alle Stadien des Werdeganges der Bestände nach sich zieht. Bei der Behandlung anderer unregelmäßiger, noch wenig plenterwaldartiger Bestände, werden sich natürlich eine Reihe von Modifikationen ergeben, die in bestehenden Verhältnissen begründet liegen; es wäre unmöglich, im Rahmen eines Kreislaufes die vielen Abweichungen vom normalen Verfahren behandeln zu wollen. Wenn sich aber das Forstpersonal bei jeder Holzzeichnung selbstverständlich ohne wichtige waldbauliche Grundsätze zu verletzen, vor Augen hält, daß nicht die Erziehung gleichaltriger Bestände, sondern die Überführung in den richtigen Plenterwald das Endziel sein soll, werden

wir unsere Wälder in einem Zustande erhalten und überführen, der den heutigen Ansichten über die Behandlung der Gebirgswälder entspricht.

Sollte sich später einmal ergeben, daß für unsere Wälder, speziell die Fichte, dies reine Plenterverfahren nicht gerade die beste Wirtschaftsform ist, so würde man mit den mehr unregelmäßigen Beständen sich rascher einer andern, als gut befundenen Betriebsform anpassen können, als dies mit den gleichaltrigen Beständen möglich wäre, bei welcher letzteren jede Änderung der Bewirtschaftungsform immer mit gewissen Gefahren, oft auch mit finanziellen Einbußen verbunden ist. Unser Augenmerk und unsere Sorge soll somit gerichtet sein auf Beförderung des Plenterwaldes, weitergehend als dies bis jetzt der Fall war.



Bundesratsbeschluß betreffend Besoldungserhöhung der höhern kantonalen Forstbeamten.

(Vom 7. April 1914.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 40 und 44 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei¹;
auf Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Der Bundesratsbeschluß vom 31. März 1904² betreffend Abänderung des Artikels 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 über die Forstpolizei wird aufgehoben und durch folgenden ersetzt:

Artikel 18. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen von 25 bis 35 % an die Besoldungen und Taggelder der höhern Forstbeamten der Kantone wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. daß die im Gesetz vorgesehene, vorläufig erforderliche Anzahl das Wählbarkeitszeugnis besitzender Forstbeamten wirklich vorhanden sei;

2. daß die Besoldungen betragen:

- a) in Kantonen mit mehr als 13,000 ha Waldareal, diejenige der Kantonsoberförster wenigstens Fr. 4500, diejenigen der Kreisförster und Adjunkte vom Grade eines Kreisförsters wenigstens Fr. 4000;
- b) in Kantonen mit einem Waldareal von 13,000 ha oder darunter, diejenige der Kantonsoberförster wenigstens Fr. 4000, diejenige der Kreisförster und Adjunkte vom Grade eines Kreisförsters wenigstens Fr. 3500;

¹ Siehe Eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XIX, S. 492.

² Siehe Eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XX, S. 47.

c) für die Forstadjunkte unter dem Grad vom Kreisförster und für Forsttaxatoren und Forstassistenten wenigstens Fr. 2500 bis Fr. 3500.

Der Bundesrat behält sich vor, innert diesen letztern Beträgen für die einzelnen Beamten die Minimalbesoldungen festzusetzen;

3. daß die Taggelder der Kantonsobersförster wenigstens Fr. 12 (Fr. 5 per Tag und Fr. 7 per Nacht), diejenigen der Kreisförster und der Adjunkte dieses Grades wenigstens Fr. 10 (Fr. 4 per Tag und Fr. 6 per Nacht), und diejenigen der übrigen Adjunkte, der Forsttaxatoren und Forstassistenten wenigstens Fr. 8 (Fr. 3 per Tag und Fr. 5 per Nacht) betragen;

4. daß die Kantone zudem den genannten Beamten die ausgelegten Fahrgelder ersetzen.

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft.

Bern, den 7. April 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schakmann.



Erntebericht der Samenhandlung Wallpach-Schwanefeld, Innsbruck.

Die Frühjahrskröste 1913 haben den Ernteertrag der Forstsaamen sehr geschmälert.

Fichte gelangt einzig nur in den Ostalpen und in den Karpathen zu strichweise reichem Zapfenbehang; in den übrigen Gebieten, insbesondere in ganz Deutschland, ist eine vollständige Mißernte zu verzeichnen. Die Güte des gewonnenen alpenländischen Fichtensamens ist eine hervorragende.

Kiefer wurde in Oesterreich, allerdings unter großen Kosten hereingebracht, während im Deutschen Reiche gleich dem Vorjahre eine äußerst schlechte Ernte die Kieferpreise zu unerhörter Höhe steigerte und die Unmöglichkeit der Monopolisierung des deutschen Kiefersamens erwies.

Lärche hatte nur in Tirol eine schwache, aber an guten einwandfreien Zapfen reiche Ernte, welche nachweisbar ganz im Lande zur Verarbeitung kam, während in Deutschland nichts gewachsen ist und der Handelsbedarf mit alten Vorräten bestritten wird.

Schwarzföhre brachte unbefriedigende, äußerst knappe Fehschung.

Weißtanne verjagte überall und gänzlich.

Birbel-, Weymouths- und Krummholzkiefer lieferten sehr beschränkte Ausbeute. Ebenso sind fast alle Laubhölzer schwach geraten, vor allem ist Weißerle, Hainbuche und Linde unbefriedigend. Dagegen sind die fremdländischen Koniferen zumeist gut und in hochkeimender Saat hereingekommen.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Bundesratsbeschlüsse. 3. März 1914: Dem Kanton Bern wird an die zu Fr. 15,000 veranschlagten Kosten des Aufforstungsprojektes Simmensfluh, der Einwohnergemeinde Wimmis, ein Bundesbeitrag von 50 % oder höchstens Fr. 7500 zugesichert.

Dem Kanton Glarus wird an die zu Fr. 39,000 veranschlagten Kosten für Lawinenverbau und Aufforstung Stöckenwald durch die Gemeinde Elm ein Bundesbeitrag wie folgt zugesichert:

70 % der Kosten der Aufforstung, Entwässerung und	
Lawinenverbau von Fr. 37,300	= Fr. 26,110
50 % der übrigen Kosten von Fr. 1700	= „ 850
	höchstens Fr. 26,960

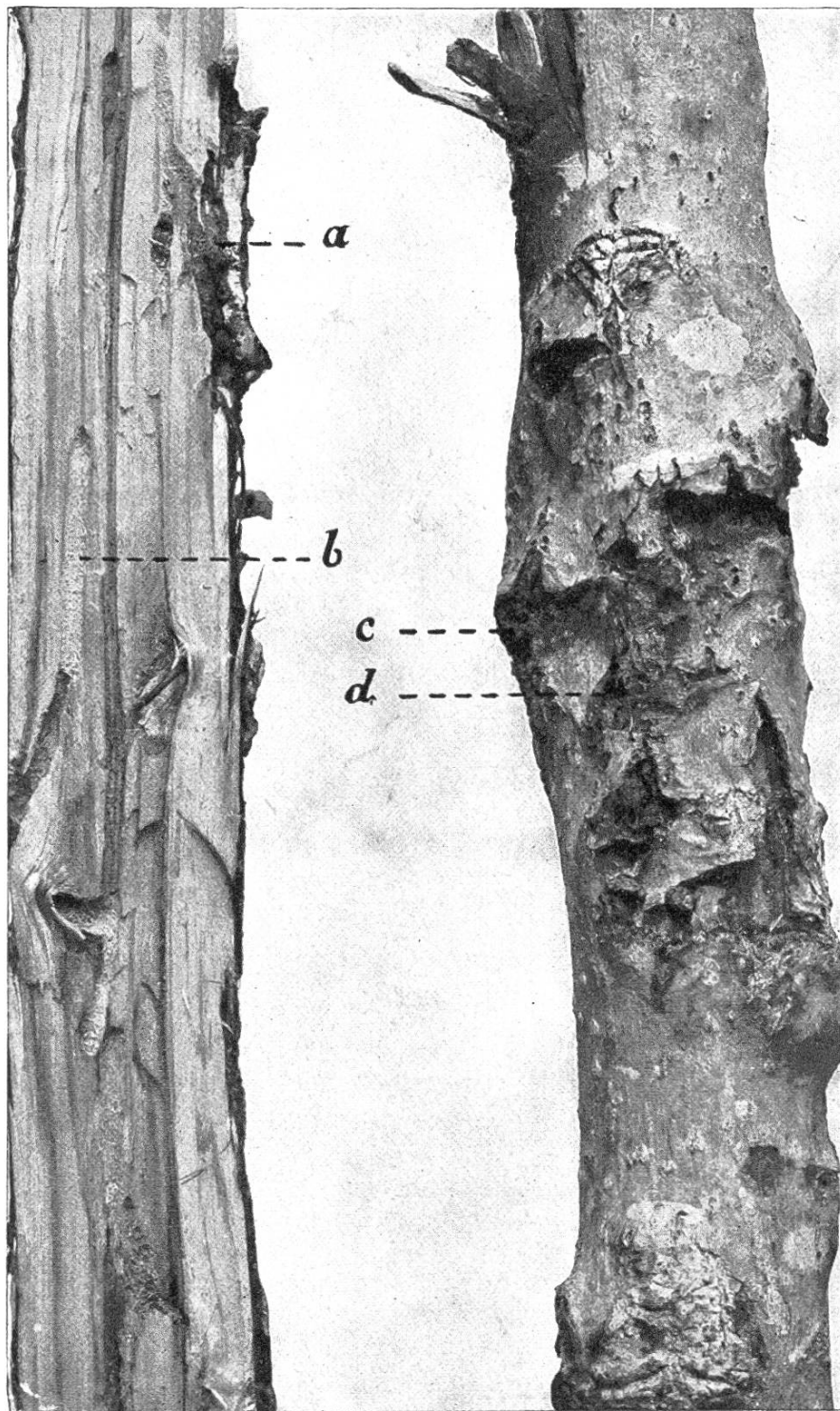
6. März 1914: Es werden zugesichert dem Kanton Unterwalden nid dem Wald an die zu Fr. 25,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung und Aufforstung Moos, der Korporation Beckenried:

70 % der Entwässerungs- und Aufforstungskosten von	
Fr. 23,000	= Fr. 16,100
50 % der Verbaufkosten von Fr. 2000	= „ 1,000
	höchstens Fr. 17,100

Dem Kanton Tessin an die zu Fr. 37,000 veranschlagten Kosten der Verbauung und Aufforstung des Valle di Melera-Morobbia, Gebiet der Gemeinde St. Antonio:

70 % der Aufforstungskosten von Fr. 10,000	= Fr. 7,000
50 % der Umzäunungs- u. Verbaufkosten von Fr. 27,000	= „ 13,500
	höchstens Fr. 20,500

20. März 1914: Dem Kanton Unterwalden ob dem Wald werden an die zu Fr. 76,000 veranschlagten Kosten der Aufforstungs- und Entwässerungsarbeiten in der Neuenalp (Großes Schlierental) der Korporation Schwändi, folgende Bundesbeiträge zugesichert:



Fraßbeschädigung durch *Cryptorhynchus Lapathi* an Erlenstämmchen.

- a = Holzspäne unter der Rinde zusammengepreßt.
- b = Larvengang.
- c = Risse der Rinde.
- d = Ausflugloch.

$\frac{3}{4}$ natürlicher Größe nach Barbey, *Traité d'Entomologie forestière*.